

# RS Vwgh 1995/6/26 95/10/0044

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.06.1995

## Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

## Norm

B-VG Art132;

VwGG §27;

## Rechtssatz

Voraussetzung der Zulässigkeit einer nach Art 132 B-VG, § 27 VwGG erhobenen Säumnisbeschwerde ist die Säumigkeit der von einer Partei angerufenen obersten Behörde; Säumnis liegt nicht vor, wenn die Behörde über den Antrag bereits entschieden hat.

## Schlagworte

Anrufung der obersten Behörde Verletzung der Entscheidungspflicht Allgemein Behördliche  
Angelegenheiten Verletzung der Entscheidungspflicht Diverses Zurückweisung - Einstellung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1995100044.X01

## Im RIS seit

24.01.2001

## Zuletzt aktualisiert am

03.02.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)